



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

2. März 2016

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13. März 2016, Sitzungstermin des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal.	28
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Neuermark-Lübars“	28
– Siebente Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 16.12.2009	28
– Achte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 16.12.2009	29
– Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Garz	29
– Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Jederitz	29
– Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	30
– Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb: „Gesellschaftliche Teilhabe - Jobperspektive 58+“	30
– Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb: „STABIL = SELBSTFINDUNG - TRAINING - ANLEITUNG - BETREUUNG - INITIATIVE - LERNEN“	30
2. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das Ergebnis der Überprüfung und Anpassung bestehender Bauleitpläne in Risikogebieten nach § 73 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	31
– Wahlbekanntmachung der Hansestadt Stendal für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016	31
3. Hansestadt Havelberg	
– Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg zur Landtagswahl am 13.03.2016	32
4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
– Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2016	32
– Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	32
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Welle Flur(en) 1 – 2 In der Hansestadt Stendal	33
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Anordnung des freiwilligen Landtausches Kehnert 01	33
7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
– Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt	34

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 13. März 2016
Sitzungstermin des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses
in den Wahlkreisen 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal**

Gemäß § 32 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) i.V.m. § 95 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) in den jeweils gültigen Fassungen mache ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 3 Havelberg-Osterburg und 4 Stendal findet

am Freitag, dem 18. März 2016, um 14.00 Uhr

im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum Osterburg (Neubau) statt.

Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich.

Entsprechend § 4 Abs. 2 LWO LSA weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 24.02.2016



Carsten Wulfänger

**Bekanntmachung
des Landkreises Stendal**

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
16.09.2015	Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG Niederlassung Genthin Berliner Chaussee 50 39307 Genthin	Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Neuermark- Lübars	Neuermark- Lübars	1	6/37 6/38 6/39 174

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 17.02.2016

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Uchte macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz die nachfolgende Satzungsänderung bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de.

Unterhaltungsverband „Uchte“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 18.01.2016 mit Beschluss-Nr. BV 2/V/2016 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Siebente Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009.

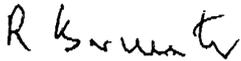
§ 1

- § 1 Satz 4 Neuformulierung ab:**
... erstellt vom „Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 5, vom 31.07.2014.
- § 4 (4) Änderung nach § 2 – „Nr. 4“ wird durch „(2) Nr. 3“ ersetzt.**
- § 25 Satzanfang ändern:**
„Die Unterhaltungsverbände“ in „Der Unterhaltungsverband“
- § 29 (1) wird neu gefasst:**
Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandsatzung sowie für die **Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird**, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben.
Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10,63 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die **Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung** gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA.
Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, **der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt** abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die **Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung** sowie sonstiger Einnahmen.
Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte, der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.01.2016



R. Burmeister
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 16.02.2016 genehmigt.



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Uchte macht hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz die nachfolgende Satzungsänderung bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de.

Unterhaltungsverband „Uchte“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 18.01.2016 mit Beschluss-Nr. BV 2/V/2016 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Achte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009.

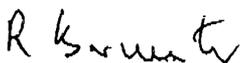
§ 1

- § 17 Anstrich 6 wird wie folgt ergänzt:**
– „die Entscheidung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben und“ von Verträgen ...
- § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
in Satz 3 wird der Wert „10,63 %“ durch den Wert „10,66 %“ ersetzt.
- § 31a Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.01.2016



R. Burmeister
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 16.02.2016 genehmigt.



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Garz

Der Agrobetrieb Köpke KG hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebsetzung einer Stauanlage beantragt.

Die Stauanlage befinden sich in der Gemarkung Garz, Flur 1, Flurstück 48, im Gewässer A 59-2.

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Garz im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des A 59-2 auswirken.

Die Außerbetriebsetzung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 23.03.2016 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Agrobetrieb Köpke KG) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 23.03.2016 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Agrobetrieb Köpke KG oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 23.03.2016 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 18.02.2016



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Jederitz

Herr Hartwig Dammeyer hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebsetzung einer Stauanlage beantragt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Jederitz, Flur 4, Flurstück 130/1, im Gewässer A 72.

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Jederitz im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des A 72 auswirken.

Die Außerbetriebsetzung begründet sich aus dem schlechten Zustand der Anlage.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 23.03.2016 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Hartwig Dammeyer) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 23.03.2016 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Herrn Dammeyer oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 23.03.2016 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 18.02.2016

Carsten Wulfänger



Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal – Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen

Ablaufleitung (Wasserleitung) Hochbehälter Hüselitz

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke und Gebäude für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung für die Ablaufleitung (Wasserleitung) Hochbehälter Hüselitz erstreckt sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken.

Stadt Tangerhütte, Gemarkung Hüselitz

Flur: 1
Flurstücke: 10137, 10141, 10145, 95, 1/4, 1/3, 1/1

Stadt Tangerhütte, Gemarkung Bellingen

Flur: 1
Flurstücke: 220/72, 157/66

Flur: 2
Flurstücke: 322/12, 326/13, 17

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Umweltamt, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Der Trassenverlauf auf den betroffenen Grundstücken ist während der Zeit der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Stendal (www.landkreis-stendal.de) einsehbar.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 19.02.2016

Carsten Wulfänger



– Siegel –

Landkreis Stendal

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb: „Gesellschaftliche Teilhabe - Jobperspektive 58+“

Der Landkreis Stendal ruft alle interessierten Träger auf, Projektvorschläge zur Schaffung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung im Rahmen des Wettbewerbs: „Gesellschaft-

liche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ einzureichen. Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und Umsetzung entsprechender Projekte ist die Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung ¹.

Anliegen des Wettbewerbs

Trotz einer positiven Gesamtentwicklung auf dem Arbeitsmarkt sind nach wie vor andauernde Strukturprobleme erkennbar. Dazu gehören anhaltende Zugangsprobleme und eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit Älterer und damit verbunden die Gefahr der zunehmenden Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit bei diesem Teil der Bevölkerung.

Daher unterstützt das Land Sachsen-Anhalt mit dem Programm „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ gezielt die Schaffung von Voraussetzungen für die bessere Nutzung dieser Potentiale. Dazu sollen u.a. im Landkreis Stendal zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug erschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle vor dem Hintergrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens und auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Wer kann sich am Wettbewerb beteiligen?

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit entsprechender Eignung und Erfahrung berechtigt. Juristische Personen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafter nicht stattfindet.

Eine valide Abrechnungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger sowie technisch-administrative Erfahrungen in der Durchführung von Aktiv zur Rente PLUS o.ä. EU-ESF-Landesprogrammen sind wünschenswert.

Wer kann die Beschäftigungsplätze in Anspruch nehmen?

Ziel der Projekte ist es, langzeitarbeitslosen Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis des SGB II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen, Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu eröffnen. Über geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten soll den Teilnehmer/-innen an den Projekten der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert und ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe verbessert werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für Tätigkeiten, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Projektlauf-/Beschäftigungszeit kann ein bis zu drei Jahre betragen. Der Projektbeginn ist ab dem 1.7.2016 vorgesehen.

Wie wird gefördert?

Es können Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Arbeitsstunden je Woche gefördert werden. Die gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regeln zum Mindestlohn sind einzuhalten.

Der Zuschuss von maximal 910 EUR pro Monat und Arbeitnehmer/-in erfolgt zu den förderfähigen Personalausgaben (AG-brutto). Dabei sind nur die Personalausgaben, die unmittelbar durch die Beschäftigung des Teilnehmers im Projekt entstehen, zuschussfähig. Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherungen sowie die Umlagen U1, U2 und U3 müssen durch den Arbeitgeber selbst getragen werden. Ausgaben für Lohnkosten, die die maximale Förderhöhe übersteigen, sind als Eigenanteil oder über Mittel Dritter sicherzustellen, hierzu zählen auch nationale Mittel der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit.

Hinweise zum Verfahren

Die zu fördernden Projekte werden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der Ziele des Wettbewerbs zu entwickeln.

Der Wettbewerb bildet die Vorstufe zum Antragsverfahren. Bei positiver Entscheidung durch den hierzu bis Mitte April zusammen tretenden sog. Regionalen Arbeitskreis (RAK) zu einem Projekt erfolgt umgehend die Aufforderung zur Antragsabgabe bei der bewilligenden Stelle.

Die Unterlagen zum Einreichen eines Projektvorschlags sind unter dem folgenden Link und dort im programmbezogenen Downloadbereich verfügbar: <http://esf.landkreis-stendal.de>. Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt nach einem einheitlichen Bewertungsschema, das zusammen mit weiteren Hinweisen zum Bewertungsablauf gleichfalls unter o.g. Link eingesehen werden kann.

Die Projektvorschläge sind bis zum 18.03.2016 um 12.00 Uhr bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal, Arneburger Straße 24, Haus 1, 3. Stock in 39576 Hansestadt Stendal einzureichen.

Der Projektvorschlag ist in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb „Gesellschaftliche Teilhabe - Jobperspektive 58+“ einzureichen. Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Interessierte wenden sich bitte an die Regionale Programmkoordination an der Wirtschaftsförderung, die bis 15.3.2016 für die Unterstützung von Antragstellern – nach Terminvereinbarung – eine Programm-Sprechstunde anbietet, zudem die Antragserstellung gerne qualifizierend begleitet.

Terminvereinbarung über Frau Raack, Tel. 03931-607884, oder direkt per Email: reko@email.de.

¹ Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung (RdErl. des MS vom 12.06.2015, MBL. LSA S.407

Landkreis Stendal

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb:

„STABIL = SELBSTFINDUNG - TRAINING - ANLEITUNG - BETREUUNG - INITIATIVE – LERNEN“

Der Landkreis Stendal ruft alle im Tätigkeitsfeld des § 13 SGB VIII agierenden Träger der freien Jugendhilfe sowie Bildungsträger dazu auf, Projektvorschläge zur Entwicklung und Herstellung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen einzureichen.

Anliegen des Wettbewerbs

STABIL unterstützt Projekte, die Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, mit abgebrochener Ausbildung oder besonderem sozialpädagogischen Hilfebedarf in Ausbildung und Beschäftigung integrieren. Das Programm hilft, die gesellschaftliche Ausgrenzung junger Menschen zu vermeiden und unterstützt deren berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und Umsetzung entsprechender Projekte ist die „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“.¹

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle vor dem Hintergrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens und auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Wer kann sich am Wettbewerb beteiligen?

Bildungsträger und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (jeweils ohne mehrheitliche öffentliche Beteiligung). Kooperationsverbändeanträge sind nicht zulässig.

Welche Zielgruppe und welche Inhalte werden gefördert?

Zielgruppe sind förderungsbedürftige junge Menschen in der Regel unter 25 Jahren, in begründeten Fällen bis unter 30 Jahren, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, keinen Berufsabschluss besitzen, arbeitslos sind und mit Hilfe der Förderangebote der Agenturen für Arbeit oder Träger der Grundsicherung nicht oder nicht mehr erreicht werden können, wie junge Menschen ohne Schulabschluss, ohne Ausbildungsplatz, die eine Ausbildung abgebrochen haben oder mit besonderem individuellen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

Gefördert werden Projekte, in denen die jungen Menschen unter fachlicher Anleitung produzierend tätig sind. Zielstellung ist die Vermittlung von Handlungskompetenz. Lernprozesse finden über Produktionsprozesse statt. Es erfolgt keine Trennung zwischen Lern- und Arbeitsort. In jedem Projekt muss betriebsgleich in mindestens drei verschiedenen Produktionsrichtungen oder Werkstätten gearbeitet werden. Die Werkstätten umfassen ein Angebot verschiedener Berufs- und Tätigkeitsfelder.

Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Projekt muss eine Mindestkapazität von zehn Teilnehmerplätzen haben. Die Belegung der jeweiligen projektbezogenen Mindestkapazität von Teilnehmerplätzen ist über den gesamten Bewilligungszeitraum zu sichern. Der zu beantragende Förderzeitraum umfasst 24 Monate, die Zuwendung für diesen Zeitraum beträgt bis zu 500.000 €, dies bezogen auf ein Projekt mit zehn bis zwölf Teilnehmerplätzen. Bei einer höheren Platzkapazität erhöht sich diese maximale Zuwendung. Weitere Details zu Art, Umfang und Höhe der Förderung richten sich nach den entsprechenden Regularien der o.g. „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“. Der Projektbeginn ist ab dem 1.7.2016 vorgesehen.

Hinweise zum Verfahren

Die zu fördernden Projekte werden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt. Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der Ziele des Wettbewerbs zu entwickeln.

Der Wettbewerb bildet die Vorstufe zum Antragsverfahren. Bei positiver Entscheidung durch den hierzu bis Ende April zusammen tretenden sog. Regionalen Arbeitskreis (RAK) zu einem Projekt erfolgt umgehend die Aufforderung zur Antragsabgabe bei der bewilligenden Stelle. Die Unterlagen zum Einreichen eines Projektvorschlages sind unter dem folgenden Link und dort im programmbezogenen Downloadbereich verfügbar: <http://esf.landkreis-stendal.de>. Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt nach einem einheitlichen Bewertungsschema, das zusammen mit weiteren Hinweisen zum Bewertungsablauf gleichfalls unter o.g. Link eingesehen werden kann.

Die Projektvorschläge sind bis zum 24.03.2016 um 12.00 Uhr bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal, Arneburger Straße 24, Haus I, 3. Stock in 39576 Hansestadt Stendal einzureichen.

Der Projektvorschlag ist in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit Hinweis auf den Wettbewerb „STABIL“ einzureichen.

Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Interessierte wenden sich bitte an die Regionale Programmkoordination an der Wirtschaftsförderung, die bis 18.3.2016 für die Unterstützung von Antragstellern – nach Terminvereinbarung – eine Programm-Sprechstunde anbietet, zudem die Antragserstellung gerne qualifizierend begleitet.

Terminvereinbarung über Frau Raeck, Tel. 03931-607884, oder direkt per Email: reko@email.de.

¹ Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung (RdErl. des MS vom 12.06.2015, MBL. LSA S.407

Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

über das Ergebnis der Überprüfung und Anpassung bestehender Bauleitpläne in Risikogebieten nach § 73 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß Rundverfügung Nr. 03/14 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen sind die Städte und Gemeinden aufgefordert worden eine Überprüfung und Anpassung bestehender Bauleitpläne in Risikogebieten nach § 73 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzunehmen.

Zur Verringerung der nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen sind die Gemeinden aufgefordert, ihre bestehenden Bauleitpläne sowie auch Bauleitpläne, die sich in Aufstellung befinden zu überprüfen und ggfs. anzupassen bzw. aufzuheben, sofern sich ihr Geltungsbereich auf ein Risikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG erstreckt. Die Prüfung soll insbesondere im Hinblick auf die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie der Belange, auf die sich ein mögliches Hochwasserereignis nachteilig auswirken kann, erfolgen.

Für nachfolgend aufgeführte Bebauungspläne:

Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“,

Nr. 23/95 „Westlicher Uchtewall“,

Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“,

Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“,

Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“,

Nr. 43/02 „Grindbucht“,

Nr. 49/08 „Birkenweg Nord“ u.

Abrundungssatzung Nr. 2/96 „Birkenweg“

wird folgender Hinweis aufgenommen:

Die aufgeführten Bebauungspläne sind als noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete I.S.d. § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete I.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG zu vermerken.

Die Pflicht zur nachträglichen Übernahme ergibt sich daraus, dass die Gebiete nach § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6a BauGB nicht erst mit ihrer Ausweisung existent werden, sondern die Ausweisung lediglich dazu dient, diese für jedermann sichtbar zu machen und vor möglichen Gefahren zu warnen.

Stendal, den 00. Monat 2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **13. März 2016** findet die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 36 allgemeine Wahlbezirke (siehe Anlage) eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und

5.2 seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, indem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Stendal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Briefwahl wird dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der LWO zur Verfügung gestellt.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das

Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 02.03.2016



in Abs. ...

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage: Standorte und Lage der Wahlräume

Nr	Bezeichnung/Lage	Anschrift	Barrierefreiheit
01.	Stadtbibliothek „Anna Seghers“	Mönchskirchhof 1	barrierefrei
02.	SBZ „Am Schwanenteich“	Fabrikstraße 5	barrierefrei
03.	Musikforum Katharinenkirche	Schadewachten 48	barrierefrei
04.	Ganztagsgrundschule Stendal	Goethestraße 39 a	barrierefrei
05.	Kita „Mischka“	Osterburger Straße 42	barrierefrei
06.	Jugendfreizeitzentrum „Mitte“	Altes Dorf 22	barrierefrei
07.	Sekundarschule „Diesterweg“	Arneburger Straße 1 a	barrierefrei
08.	Grundschule „Nord“	Bergstraße 22 b	barrierefrei
09.	OT Borstel, Ortschaftszentrum	Lindenplatz 2	barrierefrei
10.	Kita Regenbogenland	Rostocker Straße 4	barrierefrei
11.	OT Wahrburg Kita Wahrburg	Alte Dorfstraße 51a	barrierefrei
12.	Winckelmann-Gymnasium Cafeteria	Westwall 26	barrierefrei
13.	Grundschule „Am Stadtsee“	Carl-Hagenbeck-Straße 11	barrierefrei
14.	Berufsbildungswerk Stendal	Werner-Seelenbinder-Straße 2	barrierefrei
15.	Grundschule „Juri Gagarin“	Stadtseeallee 97	barrierefrei
16.	Förderschule „Pestalozzi“	Max-Planck-Straße 36	barrierefrei
17.	Feuerwache	Von-Schill-Straße 3	barrierefrei
18.	OT Staffelde, Ortschaftszentrum	Storkauer Straße 10	nicht barrierefrei
19.	OT Bindfelde, Ortschaftszentrum	Bindfelder Dorfstraße 7	barrierefrei
20.	OT Jarchau, Ortschaftszentrum	Jarchauer Dorfstraße 4	barrierefrei
21.	OT Uchtsprunge, Grundstücksverwaltung	Am Schäferwald 1	barrierefrei
22.	OT Börgitz, Gemeindebüro	Volgfelder Straße 14	nicht barrierefrei
23.	OT Staats, Gemeindebüro	Neubau 7	nicht barrierefrei
24.	OT Vinzelberg, Dorfgemeinschaftshaus	Vinzelberger Straße 2	barrierefrei
25.	OT Volgfelde, Dorfgemeinschaftshaus	Deetzer-Warther-Weg 5	nicht barrierefrei
26.	OT Nahrstedt, Jugendclub	Nahrstedter Dorfstraße 17	nicht barrierefrei
27.	OT Möringen/Klein Möringen, Dorfgemeinschaftshaus	Möringer Dorfstraße 35 a	barrierefrei
28.	OT Insel, Dorfgemeinschaftshaus	Am Dreesch 13	nicht barrierefrei
29.	OT Döbbelin/OT Tornau, Dorfgemeinschaftshaus	Döbbeliner Dorfstraße 31 b	barrierefrei
30.	OT Buchholz, Gemeindegebäude	Im Winkel 19	nicht barrierefrei
31.	OT Heeren, Alte Schule	Sälinger Straße 24	nicht barrierefrei
32.	OT Dahlen, Feuerwehrraum	Dahlener Hauptstraße 21	nicht barrierefrei
33.	OT Gohre, Dorfgemeinschaftshaus	Kleine Gohrer Straße 5	nicht barrierefrei
34.	OT Uenglingen, Feuerwehrraum	Unter den Linden 5	barrierefrei
35.	OT Wittenmoor, Dorfgemeinschaftshaus	Am Grünen Weg 4	nicht barrierefrei
36.	OT Groß Schwechten, Dorfgemeinschaftshaus	Endstraße 1	barrierefrei

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Havelberg

- Am Sonntag, dem 13.03.2016 findet die Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.
- Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, um 16:00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2 zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zu-

gelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Die wahlberechtigte Person gibt
 - ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
 Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
 - Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
 - Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 03, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.
 - Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, den 02.03.2016

Poloski



Poloski
Bürgermeister

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgenden Wirtschaftsplan 2016 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.552.000,00 €
	Ausgaben	4.552.000,00 €
	Jahresverlust	146.000,00 €
Vermögensplan	Einnahmen	6.883.000,00 €
	Ausgaben	6.883.000,00 €
	Jahresverlust	146.000,00 €
Geplante Kreditaufnahme Kassenkreditrahmen		1.535.000,00 €
		220.000,00 €

Havelberg, den 17.12.2015

Gerd Müller



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2016 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2016 für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 03.03.2016 bis 11.03.2016 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 12.02.2016 erteilt.

Havelberg, den 15.02.2016



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung
gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Welle
Flur(en) 1 – 2
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 21.03.2016 bis 20.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten

Mo–Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Welle
Flur(en) 1 – 2
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 21.03.2016 bis 20.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten

Mo–Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 16.02.2016

Freiwilliger Landtausch: **Kehnert 01**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0438/01**
betroffene Landkreise: **Stendal und Salzlandkreis**

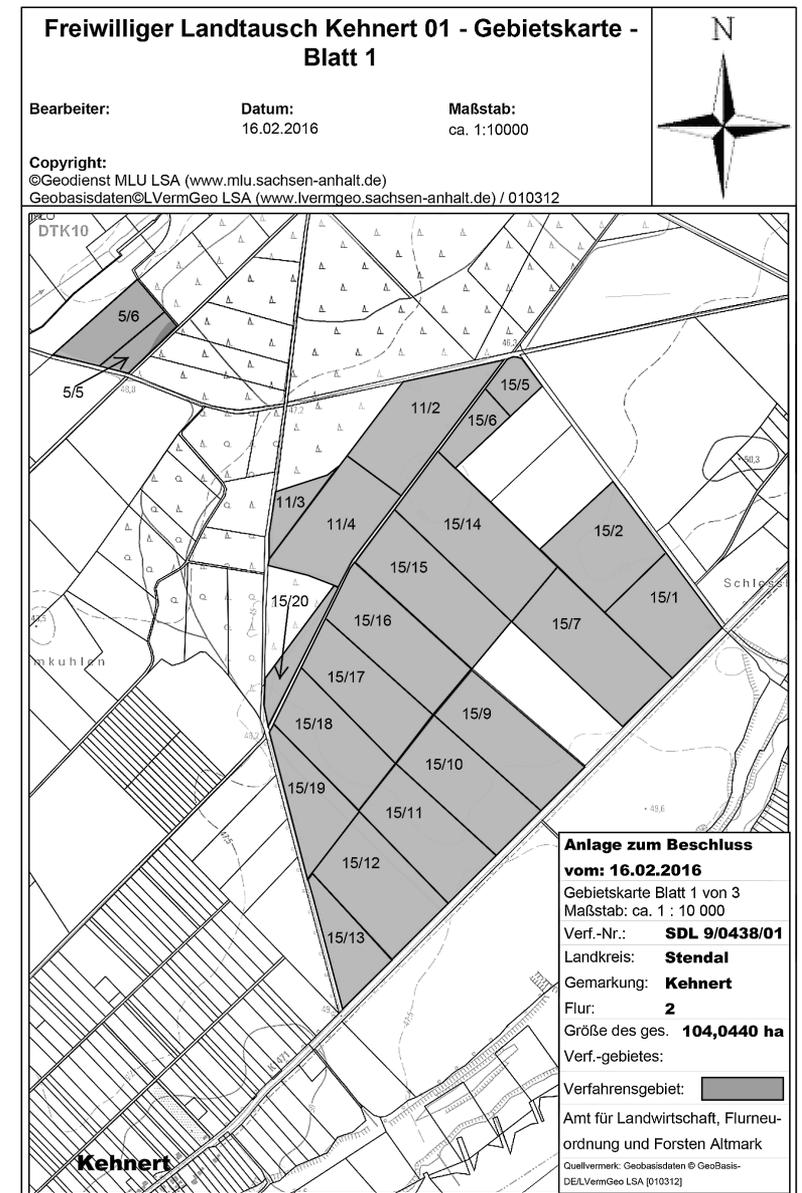
I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kehnert nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kehnert	2	5/5; 5/6; 11/2; 11/3; 11/4; 15/1; 15/2; 15/5; 15/6; 15/7; 15/9; 15/10; 15/11; 15/12; 15/13; 15/14; 15/15; 15/16; 15/17; 15/18; 15/19; 15/20
Egeln	8	39/4
36	36	15



Die Verfahrensfläche beträgt ca. 104 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

Die Zustimmung zur amtsübergreifenden Verfahrensdurchführung und zur Feststellung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt in Halle am 05.08.2015 erteilt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag



Kriese
Sachgebietsleiter

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13.03.2016 findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.02.2016 bis zum 21.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlbenachrichtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen, den 23.02.2016

Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



(Dienstsiegel)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31